



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0277/2026/1		Datum: 03.06.2026		
Dezernat 4				
Verfasser:	85-EB Stadtentwässerung	Az.: EB85/Verw		
Betreff:				
Beitritt der Stadt Koblenz zur „Kommunalen Klärschlammverwertung Rheinland-Pfalz Anstalt öffentlichen Rechts,, (KKR AöR)				
Gremienweg:				
25.06.2026	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP	<input type="checkbox"/> Enthaltungen		<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
15.06.2026	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP	<input type="checkbox"/> Enthaltungen		<input type="checkbox"/> Gegenstimmen

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat fasst folgenden Grundsatzbeschluss:

Zur Sicherstellung einer rechtlich ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Klärschlammverwertung tritt die Stadt Koblenz der „Kommunalen Klärschlammverwertung Rheinland-Pfalz, Anstalt des öffentlichen Rechtes zum 01.01.2027 bei.

Auf dieser Basis wird die Verwaltung beauftragt,

- die erforderlichen Schritte zu veranlassen (Beitrittsmitteilung an die KKR und Information Kommunalaufsicht) sowie
- den Umsetzungsvertrag mit der KKR AöR abzustimmen bzw. auszuhandeln und abzuschließen.

Begründung:

Allgemeiner Anlass und Zweck der KKR

In Rheinland-Pfalz werden aktuell etwa zwei Drittel aller Klärschlämme landwirtschaftlich verwertet, ca. 60.000 Tonnen Trockensubstanz pro Jahr. Die jüngsten Änderungen der Düngeverordnung und der Klärschlammverordnung führen zu erheblichen Einschränkungen dieses Verwertungswegs. Zudem fallen aus anderen Gründen potenzielle Flächen weg, z.B. in Konkurrenz zur Gülleausbringung oder wegen „schadstoffsensibler“ Wirtschaftsarten (Nahrungsmittelerzeugung, Öko-/Biolandbau u. ä.).

Folglich werden sich die Optionen für eine landwirtschaftliche Verwertung weiter verengen und - soweit überhaupt noch möglich - mit deutlich höheren Kosten verbunden sein (Lagerkapazitäten, Untersuchungsumfang und -häufigkeit u.a.m.).

Als Alternativen stehen derzeit die thermische Verwertung als Mitverbrennung (z.B. Braunkohlekraftwerk, Zementindustrie) oder als Monoverbrennung zur Verfügung. Die Optionen für die Mitverbrennung werden sich künftig ebenfalls verengen. Zum einen wird sie wegen des Gebots zum Phosphor-Recycling gemäß neuer Klärschlammverordnung für Kläranlagen ab 50.000 EW ab 2032, für solche ab 100.000 EW bereits ab 2029, verboten. Zum anderen werden ihre Kapazitäten mittelfristig aufgrund der allgemeinen Entwicklungen im Energiesektor drastisch zurückgehen, vor allem die Verwertung in Kohlekraftwerken.

Ein Phosphor-Recycling aus dem Abwasserstrom oder direkt aus dem Klärschlamm ist zwar technisch möglich, die dazu erforderlichen Verfahren sind aber teils nicht sehr effizient, zu teuer oder bisher nur im Labormaßstab erprobt. Alternativen zur Monoverbrennung, d.h. andere thermische Verwertungsverfahren, sind in Entwicklung, belastbare Nachweise über Wirtschaftlichkeit und Verfahrensstabilität stehen aber teilweise noch aus.

Vor diesem Hintergrund stehen für die Abwasserbetriebe künftig vor allem Entsorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Preisstabilität im Vordergrund: Klärschlamm fällt tagtäglich und zwangsläufig an; die Kosten für die Klärschlammverwertung sind gebührenrelevant.

Hierzu leistet die interkommunale Kooperation in Form der Kommunale Klärschlammverwertung RLP AöR (KKR) einen maßgeblichen Beitrag. Sie ist als Angebot konzipiert, das prinzipiell landesweit offensteht; andere regionale Strategien bzw. Kooperationen sind damit nicht ausgeschlossen. Die KKR ist aus der Initiative der „Klärschlammkooperation Rheinland-Pfalz“ entwickelt worden.

Zielsetzungen und Aufgaben der KKR AöR

Die Klärschlammverwertung Kommunal RLP AöR (KKR) wurde 2018 als gemeinsame Anstalt des öffentlichen Rechts gegründet. Anstaltsträger können alle rheinland-pfälzischen Träger der öffentlichen Abwasserbeseitigung werden, bei denen kommunale Klärschlämme zur Verwertung anfallen - also auch Zweckverbände oder Anstalten des öffentlichen Rechts, die eine Kläranlage betreiben.

Aktuell sind **76 Kommunen** Träger der KKR. Die aktuelle Anstaltssatzung ist als Anlage beigefügt.

Ziel und Zweck der KKR AöR ist es, die bei den Anstaltsträgern anfallenden Klärschlämme der ordnungsgemäßen sowie möglichst sicheren und wirtschaftlichen Verwertung zuzuführen und damit für die Anstaltsträger möglichst weitgehende Entsorgungssicherheit zu gewährleisten. Neben der Verwertung über die 2022 in den Regelbetrieb gegangene Monoverbrennung in Mainz (siehe unten) kommt auch die thermische Verwertung in anderen Anlagen oder - soweit und solange (noch) möglich (Düngerecht, Flächenverfügbarkeit, Lagerkapazität etc.) - die landwirtschaftliche Verwertung über die KKR AöR in Betracht.

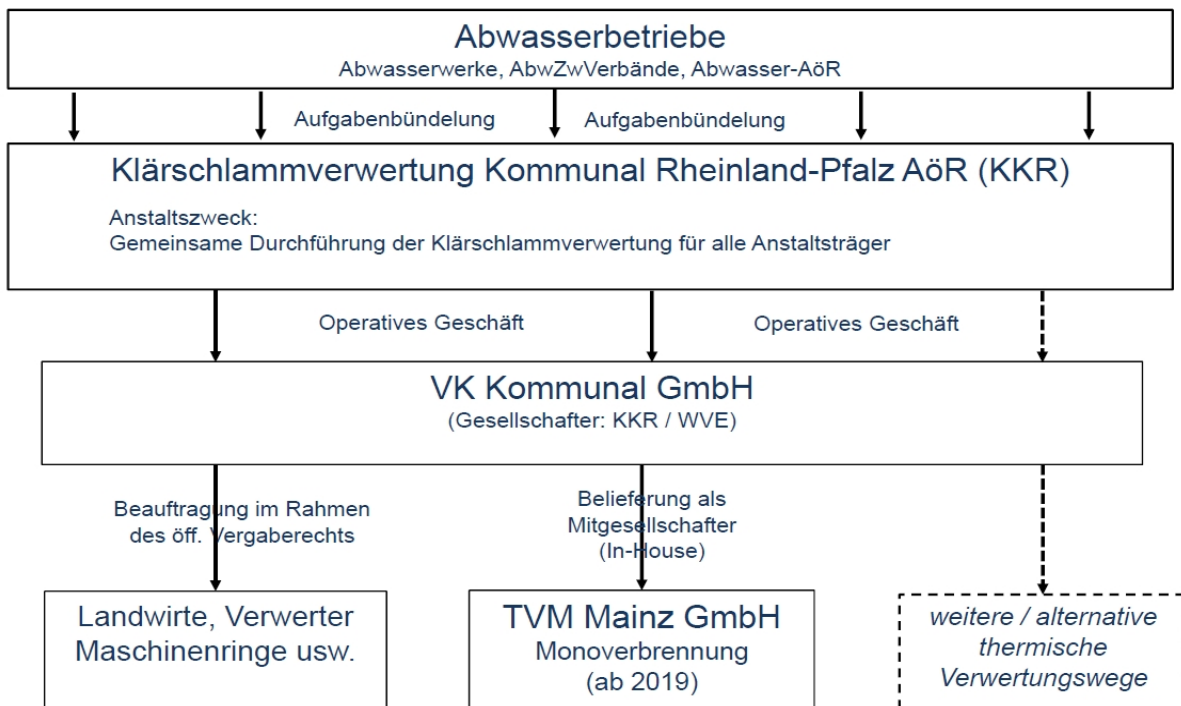
Auf diese Weise werden die Anstaltsträger von den immer komplexer werdenden Anforderungen an die Klärschlammverwertung entlastet. Vor allem in den kleineren Abwasserwerken wird es zunehmend schwieriger, die entsprechend qualifizierten personellen Ressourcen im eigenen Haus vorzuhalten bzw. wirtschaftlich auszulasten. Aus der Bündelung dieser Aufgaben, aber auch der Bündelung etwa von Ausschreibungen oder der Lohnentwässerung oder der zentralen Beschaffung von Hilfsstoffen (z.B. Polymere) werden entsprechende Vorteile und effizientere Abläufe erwartet. Die KKR AöR ist in der Lage, den Klärschlamm in die jeweils beste, verfügbare und wirtschaftlichste Verwertungsschiene zu steuern. Dazu schafft sie die notwendigen vertraglichen Grundlagen durch Beschaffung bzw. Sicherung entsprechender Mengenkontingente. Die Bildung regionaler Verwertungsstrukturen innerhalb der KKR AöR ist ausdrücklich möglich, so dass sich bereits bestehende regionale Initiativen, Organisationen oder Strukturen hier einbinden lassen.

Zur Erreichung des vorgenannten Anstaltszwecks wird insbesondere die vergabefreie Anlieferung der kommunalen Klärschlämme in die Monoverbrennungsanlage Mainz der „Thermischen Verwertung Mainz GmbH“ (TVM GmbH) im Wege eines Inhouse-Geschäfts ermöglicht; dazu übernimmt die KKR die Bündelungsfunktion und ist über die zwischengeschaltete Gesellschaft VK Kommunal GmbH mittelbar Gesellschafter der TVM GmbH mit einem Gesellschaftsanteil von 1%. Die weiteren Gesellschafter sind: Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR, Stadtentwässerung Kaiserslautern AöR, AVUS Ingelheim, FWE Verwaltungs-GmbH und WVE GmbH. Damit kann gewährleistet werden, dass die zur Auslastung der Mainzer Anlage (rd. 35.000 to TS) notwendigen Klärschlamm-mengen aus Rheinland-Pfalz eingebracht werden können (neben einer landwirtschaftlichen Verwertung).

Dementsprechend ist Aufgabe der KKR AöR die Strukturierung, die Organisation und die Durchführung der Verwertung des jeweils anfallenden Klärschlammes für alle Anstaltsträger. Die Abwasserbeseitigungspflicht selbst verbleibt beim Aufgabenträger, insbesondere auch die Klärschlammwässerung.

Die KKR AöR bedient sich für das operative Geschäft der VK Kommunal GmbH, die die KKR gemeinsam mit der WVE GmbH Kaiserslautern gegründet hat. Beide Gesellschafter halten jeweils den hälftigen Anteil am Stammkapital.

**Kooperationsmodell:
Kommunale Klärschlammverwertung RLP AöR (KKR AöR)**



Aktuelle Situation Koblenz

Auf Empfehlung des Fraunhofer Instituts wird momentan der Umbau der Klärschlammvergasungsanlage auf eine Monoverbrennungsanlage geprüft. Unabhängig vom Ergebnis wird auch zukünftig ein Teil des Klärschlammes extern verwertet werden müssen.

Ab 2029 wird das Phosphor-Recycling (P-Recycling), für das es bis dato noch keine verbreitete technische Lösung gibt, für Koblenz verpflichtend.

Der im Jahr 2025 geschlossene öffentlich-rechtliche Vertrag zur Regelung der interkommunalen Zusammenarbeit mit der KKR beinhaltet daher keine Regelung zum P-Recycling, da es zu diesem Zeitpunkt erst recht noch keine verbreitete technische Lösung hierfür gab.

Nun beabsichtigt die KKR eine dritte Beitrittsrunde zu öffnen, in der weitere Städte und Gemeinden in Rheinland-Pfalz ordentliches Mitglied werden können. Insbesondere im Hinblick auf die Pflicht zum P-Recycling, bietet die KKR AöR eine rechtssichere und zudem wirtschaftliche Entsorgung.

Da der Aufwand für die Aufnahme weiterer Mitglieder in die KKR AöR sehr hoch ist, ist in naher Zukunft keine weitere Beitrittsrunde vorgesehen. Der Beitritt ist daher sachgerecht.

Der im August 2025 geschlossene Vertrag zur interkommunalen Zusammenarbeit zwischen der Stadt Koblenz und der Kommunale Klärschlammverwertung Rheinland-Pfalz Anstalt öffentlichen Rechts“ (KKR AöR) wird dementsprechend im beiderseitigen Einvernehmen unter der aufschiebenden Bedingung des Beitritts der Stadt zur KKR AöR aufgehoben.

Anlage/n:

- aktuelle Anstaltssatzung von 2020

Finanzielle Auswirkungen: keine

Auswirkungen auf den Klimaschutz: keine

Historie:

Der Werkausschuss Stadtentwässerung am 02.06.2026 hat aufgrund des Gasaustritts in der Altstadt nicht stattgefunden.